



Richtlinie
Förderprogramm 2025 – 2028
Rheingau-Taunus-Kreis

Gesundheit als Standortfaktor –
Gründung Medizinischer Versorgungszentren

Präambel

(1)

Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert in den Jahren 2025 – 2028 die Gründung ambulanter Medizinischer Versorgungszentren (MVZ).

(2)

Die Rangfolge „ambulant vor stationär“ ist ein wichtiger Grundsatz der deutschen Gesundheitspolitik. Vor dem Hintergrund des medizinischen Fortschritts und der demographischen Entwicklung gewinnt die ambulante medizinische Versorgung in MVZ zunehmend an Bedeutung. MVZ erbringen eigenständig Leistungen in der ambulanten med. Versorgung, in denen mehrere ambulant tätige Ärzte, med. Therapeuten und Heilberufler kooperieren und zusammenarbeiten können.

(3)

Als Fördergebiet gilt der gesamte Rheingau-Taunus-Kreis, insbesondere dessen ländliche Gemeinden und Regionen.

§1

Ziel der Förderung

(1)

Die Förderung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der vermehrten Sicherstellung zugänglicher und qualitativ hochwertiger, gesundheitlich versorgender Dienstleistungsangebote für die Bevölkerung des Rheingau-Taunus-Kreises, zur Unterstützung von MVZ als Chance für den ländlichen Raum.

(2)

Ziel dieser Förderung ist es, reibungslose und rechtskonforme MVZ-Gründungen im Rheingau-Taunus-Kreis zu ermöglichen und damit die medizinische Versorgung im Rheingau-Taunus-Kreis zu verbessern oder zu erhalten.

§2

Gegenstand der Förderung

(1)

Unterstützt wird die Gründung von ärztlich geführten MVZ im Rheingau-Taunus-Kreis. Eine Förderung kann anteilig als Anschubfinanzierung oder als Teilfinanzierung erfolgen. Sie ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2)

Diese finanzielle Unterstützung umfasst verschiedene Maßnahmen zur Erleichterung der Gründung von MVZ im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises:

Max. einjähriges Gründungs-Coaching-Programm zur Finanzierung und Klärung juristischer Fragen
Beteiligung an Mietkosten eines neu gegründeten MVZ

Finanzielle Unterstützung von Investitionen zum Erwerb oder den Umbau von Immobilien für MVZ

(3)

Die Geförderten stellen parallel zur MVZ-Gründung und zwei Jahre danach einen Wissenstransfer für MVZ-gründungsinteressierte ärztliche Kolleginnen und Kollegen sicher.

(4)

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Förderung Bestand haben.

(5)

Die zu fördernden MVZ müssen den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben des SGB V entsprechen und kumulativ insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

(a) Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH): Die KVH erteilt die Zulassung für MVZ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien für die Gründung und den Betrieb von MVZ. Das MVZ benötigt die Zulassung als Institution.

(b) Ärztliche Leitung mit den erforderlichen Qualifikationen: Die ärztliche Leitung des MVZ muss die fachliche und organisatorische Verantwortung tragen. Er oder sie muss über eine gültige ärztliche Approbation verfügen und die notwendigen fachlichen Qualifikationen für die angebotenen medizinischen Leistungen besitzen.

(c) Der Ärztliche Leiter muss dafür sorgen, dass die vertragsarzt- und berufsrechtlichen Pflichten der angestellten Ärzte eingehalten werden. Er muss sicherstellen, dass die Abrechnung der ärztlichen Leistungen korrekt ist.

(d) Vertragsbeziehungen: Das MVZ muss Vertragsbeziehungen mit Krankenkassen eingehen, um Leistungen abrechnen zu können.

(e) Räumliche und technische Anforderungen: Die Räumlichkeiten des MVZ müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich Hygiene, Barrierefreiheit und Patientensicherheit. Die technische Ausstattung muss den medizinischen Standards entsprechen.

(6)

Förderung darf nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für die finanzielle Unterstützung von Investitionen zum Erwerb oder den Umbau von Immobilien für MVZ oder die Finanzierung eines Mietkostenzuschusses für die Räumlichkeiten des MVZ muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der MVZ bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

(7)

Eine Förderung darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die sich in der Gründungsphase befinden (der Betrieb darf noch nicht aufgenommen sein). Der Ort der Niederlassung des geförderten MVZ muss im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises liegen.

§3

Förderungsberechtigung

Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich ärztlich geführte MVZ.

§4

Art und Umfang, Höhe der Förderung

(1)

Die Förderung wird bei Bewilligung als Gründungsförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2)

Die Förderung ist nachweispflichtig. Nicht verausgabte oder zweckwidrig verausgabte Fördermittel sind dem Mittelgeber zu erstatten.

(3)

Der Rheingau-Taunus-Kreis stellt für die Gründung Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) pro Haushaltsjahr maximal 100.000 Euro zur Verfügung.

Für die Gründung eines MVZ kann:

1. maximal 100.000 Euro für Mietzuschuss, Unterstützung für Umbau oder Erwerb von Immobilien

oder

2. maximal 90.000 Euro für Mietzuschuss, Unterstützung für Umbau oder Erwerb von Immobilien und maximal 10.000 Euro für eine begleitende Gründungsberatung ausgewiesener Experten (Coaching)

beantragt werden.

Die Gewährung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung (HFWD) nach Genehmigung des jeweiligen Haushaltes in der Förderperiode.

(4)

Voraussetzung für die Förderung ist eine zusätzliche Förderung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in der das MVZ gegründet werden soll. Diese Förderung muss mindestens 50% der jeweils beantragten Summe für die Finanzierung von Mietzuschuss, Unterstützung für Umbau oder Erwerb von Immobilien betragen.

§ 5

Verfahren

(1)

Nach Veröffentlichung des Förderprogramms können jederzeit innerhalb des Förderzeitrahmens Anträge gestellt werden.

(2)

Vor Antragstellung ist ein Bedarfsklärungsgespräch mit der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises zu führen.

(3)

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind in Schriftform (im Original mit Unterschrift) bei der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach einzureichen. Hierzu ist der auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und detaillierte Erläuterung der geplanten MVZ-Gründung
(ggfs. einschl. Baugenehmigung)
- b) Beteiligte Personen/Projektpartner und Ansprechpartner
- c) Gesamtkosten und Finanzierung der MVZ-Gründung
- d) Höhe, Begründung und Aufteilung der für die MVZ-Gründung beantragten Summe
- e) eine Förderzusage in Höhe von mindestens 50% der nach dieser Richtlinie beantragten Zuwendung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

(4)

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises entscheidet, welche MVZ-Gründungen gefördert werden.

(5)

Zuwendungsbehörde ist der Rheingau-Taunus-Kreis. Zuständige Stelle für die Antragsbearbeitung ist die Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises.

(6)

Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren hat der Förderungsempfänger unverzüglich der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises mitzuteilen.

(7)

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegten Vorgaben sind verbindlich zu beachten.

(8)

Die bewilligten Fördergelder werden in der Regel im Laufe von vier Wochen nach Bewilligung ausgezahlt, nachdem der Förderungsempfänger sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheids erklärt und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat.

§6

Allgemeine Förderungsbestimmungen

(1)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie, die eine Leistung des Rheingau-Taunus-Kreises ist, besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2)

Liegen nach Prüfung mehr geeignete förderfähige Anträge vor, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderentscheidung unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen „MVZ-Gründung“, Stärkung der Patientenversorgung in ländlichen Gemeinden und Regionen innerhalb des Fördergebiets.

(3)

Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär.

(4)

Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind.

§7

Sonstige Förderungsbestimmungen

(1)

Eventuelle Überzahlungen sind auf Anforderung zurückzuerstatten. Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Förderung, ermäßigt sich die Förderung auf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben. Vorrangige Förderungen der Gemeinde sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen. Wenn das geförderte MVZ vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderungsbetrags schließt, ermäßigt sich die Förderung auf null. Soweit eine Förderung zum Erwerb einer Immobilie erfolgt, soll der bei Schließung des MVZ innerhalb von fünf Jahren entstehende Erstattungsanspruch dinglich abgesichert werden. Zur Absicherung dieses Erstattungsanspruchs ist auch eine Bürgschaft des verantwortenden ärztlichen Leiters und/oder der/eines Gesellschafter/s vor Auszahlung der Förderung zu erteilen.

(2)

Es besteht ein Prüfungsrecht des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Prüfungsrechte des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Hessischen Landesrechnungshofs gem. § 84 Landeshaushaltsordnung Hessen erfassen sämtliche aus der Zuwendung finanzierten Ausgaben sowie die zur Kofinanzierung erforderlichen Eigen- und ggf. Drittmittel. Der Rheingau-Taunus-Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3)

Der Förderungsempfänger hat dem Rheingau-Taunus-Kreis die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierzu ist der auf der Internetseite des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

(4)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis.

(5)

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwölf Monate nach Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides bei der Gesundheitskoordination des Rheingau-Taunus-Kreises einzureichen.

(6)

Wird die Förderung zweckwidrig verwendet, mit der Förderungsbewilligung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

(7)

Die Förderung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Förderungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. Schließung des MVZ innerhalb von 5 Jahren seit Auszahlung der Förderung), die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

(8)

Im Übrigen richtet sich die Rücknahme oder der Widerruf des Förderungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), insbesondere den §§ 48 - 49a HVwVfG.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung 1. März 2025 in Kraft und mit Ablauf des Monats Dezember 2028 außer Kraft.

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Stand: 31. Januar 2025